

Anlage :  
Fertigung :  
zum Antrag vom :

Bebauungsvorschriften :

zum Teilbebauungsplan "GEWÄHN MEIERHAFT"  
der Gemeinde : HÜLLEN KR. KREIS.

A) Rechtsgrundlagen :

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 ( BGBl. I, S. 341, BGBl. III 213 - 1 )
2. §§ 1 bis 29 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung ) vom 26. Juni 1962 ( BGBl. S. 429 ) ( Bau.RVO )
3. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des B.Bau.G. vom 27. Juni 1961 ( Ges. Bl. S. 203 )
4. §§ 4, 6, 13, Abs. 1, 16, <sup>111</sup> 18<sup>111</sup> der Landesbauordnung vom 6. April 1964 ( Ges. Bl. S. 151 ) sowie die Ermächtigungsgrundlage in § 111 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- v. 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151).

## B) Festsetzungen :

### I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

#### Baugebiet :

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als reines Wohngebiet ~~gemäß § 3 Bau.NVO vorgesehen~~ allgemeines Wohngebiet (W A) nach § 4 der Baunutzungsverordnung.

§ 2

#### Baugebiet :

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Eintragung im Gestaltungsplan gekennzeichnet.

§ 3

#### Ausnahmen :

nach § 4

Soweit im Wohngebiet ~~gemäß~~ Bau.NVO vom 26. Juni 1962 Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 4

#### Festsetzungen im Gestaltungsplan :

Festsetzungen nach § 4 Bau.NVO (beschränkte Festsetzungen in Wohngebieten) erfolgen durch Eintragung im Gestaltungsplan.

§ 5

#### Garagen für Kraftfahrzeuge :

Stellplätze bzw. Garagen nach § 12, Abs. 1 und 2 Bau.NVO sind unter den dort genannten und zutreffenden Voraussetzungen zulässig.

§ 6

#### Neben- und Versorgungsanlagen :

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 Bau.NVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14, Abs. 2 Bau.NVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

## II. Maß der baulichen Nutzung

§ 7

### Allgemeines :

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 8

### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung :

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl u. der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch die Eintragung im Gestaltungsplan.

Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17, Abs. 1 Bau.NVO als festgesetzt.

- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist swingend.

## III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 9

### Bauweise :

- (1) Als Bauweise wird die "OFFENE BAUWEISE" festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22, Abs. 2, Satz 2 Bau.NVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude, sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

## Überbaubare Grundstücksflächen:

- (1) Die Fortsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Paulinien, Parzellenzen und Gebäudegrundstöcken erfolgt durch die Eingründung im Straßen- und Paulinienplan.
  - (2) Garagen im Sinne des § 12 Bau.NVO sind an der ~~eingerichteten~~ Grundstücksgrenze mit einem Abstand von 4,90 m zur Straße, gewesen als Autoabstellplatz zu verarbeiten.
  - (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau.NVO ~~nicht~~ zulässig.

## Grenz- und Gebäudefeststand

- (1) Der seitl. Grenzabstand der Hauptgebäude als Einzelhäuser von den Nachbargrenzen muß wie im Bebauungsplan (Gestaltungspläne) mit einem Abstand von 3,00 m ~~für Garagen~~ eingehalten werden.
  - (2) Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden bei den entsprechenden Bauungen ~~wegelt die Landesbauregierung~~ § 2 Abs. 2 und 3 darf das Maß von 6,0 m nicht unterschreiten.

#### **IV. Haarschärfung**

## Geotaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäude-Längsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mind. 9,00 m und bei 1-<sup>und 2-gesch.</sup> und 2-geschoßig = gen Gebäuden mind. 11,00 m betragen.

Hausgruppen sollten nicht länger als 30,00 m lang sein.

Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden u. einheitlich gestaltet werden.

- (2) Die Höhe der Gebäude darf von der Straßenoberkante bis Traufe,
- { 2.1) bei 1-geschossigen Bauten 4,00 m  
{ 2.2) bei 1 1/2-geschoss. Bauten 4,50 m  
{ 2.3) bei 2-geschossigen Bauten 7,00 m  
betrugen.
- (3) Die Sohlhöhe der Gebäude (Sohle des Erdgeschossfußboden bezogen auf fertige Strukturedecke) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als ~~1,20 m~~ 0,80 m betragen.
- (4) Au- und Turmbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angepassten Brüderverhältnis zur Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (5) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung (Anordnung in der Fassade) harmonisch zu gestalten.
- (6) Die Dachneigung soll bei den 1-u. 2-geschossigen Gebäuden  $28^{\circ} \sim 30^{\circ}$  betragen. Bei den 1 1/2-geschossigen Gebäuden <sup>Architekt m-p</sup> die Dachneigung  $42^{\circ} \sim 45^{\circ}$  betragen. Die Dachneigung beschränkt sich in beiden Fällen auf das Hauptgebäude. Bei Hausringen muss die Neigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung der Hauptgebäude soll in der Regel eingekörte Tonziegel zu verwenden.
- (7) In Dachräumen dürfen Verbundene u. Schalldächer nur bei Hauptgebäuden mit Stahldecke eingebaut werden ( 1 1/2-geschossige Bauweise )
- Bei Hauptgebäuden mit flachgedeckten Dach ist nur der Einbau von Einzelwohnräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebelfenster erhalten. Die Beleuchtung und Belüftung der nicht ausgebauten Dachbedecke soll durch liegende Fenster erfolgen.

- (8) Die Kniestock-Höhe bei 1- u. 2-geschossigen Gebäuden darf max. 30 cm von O.K. Decke des jeweiligen Geschosses des Wohnhaustypes betragen.

Bei den 1 1/2 geschossigen Bauten darf die Kniestock-Höhe 90 cm von O.K. Decke gemessen nicht überschreiten.

- (9) Dachgauben sind nur bei Gebäuden mit Satteldach gestattet, diese sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung des gesamten Bauwertes entsteht u. die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf die Gesamtlänge der Dachgauben bei den Gebäuden mit Satteldächern mehr als 1/3 der jeweiligen Seitenlängen des Gebäudes betragen. Die Höhe der Stirnseiten der Gauben soll im Rehbau zwischen Dachfläche ( Hauptdach ) und Unterkante der Sparren der Dachgauben nicht mehr als 1,20 m betragen.

Die Brüstungshöhe der Dachgauben ist auf max. 1,15 m festgelegt.

Die Dachaufbauten (Dachgauben) sind so anzurichten, daß die Traufe nicht unterbrochen wird.

Unterhalb der Dachgauben müssen wind. 2 od. 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen der Dachgauben und Dachaufbauten müssen im Farbton des Daustoff der Dachdeckung angepaßt werden.

### § 13

#### Garagen

- (1) Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen ( vorgeschlagenes Außenmaß ca. 3,00 / 6,00 m ) und sind mit diesem, wie im Gestaltungsplan nachgewiesen, in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

Die Garagen dürfen in jedem Falle nur eingeschossig erstellt werden.

Einfriedigungen :

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten.

Gestattet sind :

Sockel bis 0,30 m Höhe v. O.K. Strassendecke gemessen aus Naturstein, Beton oder gleichwertigen Baustoff mit Heckeninterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern oder einfachen Holzstücken ( Lattenstücken oder gleichw. ) mit Heckeninterpflanzung.

Die Gesamthöhe der Einfriedigung soll das Maß von 1,00 m Höhe nicht überschreiten.

Für die Höhe der Einfriedigung an Straßeneinfriedungen und Kreuzungen gelten §§ 1 und 2 der Kreisbausatzung vom 7. Februar 1965.

- (2) In bebauten Straßenzügen ( Bauflächen ) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.  
(3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebene, vorhandene Geländeform möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.  
(2) Vorgärten sind nach Errichtung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Bei Anpflanzungen von Blumen und Sträuchern sollen bodenfeststellende Gehölze verwendet werden.

- (3) Vorplätze sowie Garagenverplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 16

Entwässerung:

- (1) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.

Bis zur Anlage einer öffentlichen Kanalisation, die die Ausschlüsse und Einleitungen vorsieht, sind alle Abwasser durch Einzelkläranlagen mit Versickerung ( d. Niederschlagswasser entsprechend ) auf dem Grundstück zu beseitigen.

- (2) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 17

Planvorlage:

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingabe kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und, wenn erforderlich, weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

§ 18

Ausnahmen und Befreiungen:

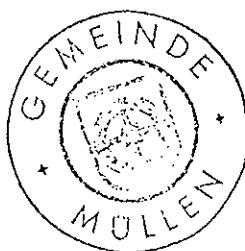
Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 B. Bau.G.

MÜLLEN, den 18. 4. 1967

KEHL, den . . . 1967

DIE GEMEINDE

DER ARCHITEKT



Der Bürgermeister

*Künzl*

FREIE ARCHITEKTE  
KARL U. K. FR. MEIER,  
DIPLO.ING.  
764 KEHL, JAHNSTR. 18 TEL. 2409  
ARCHITEKTEN-KAMMER BADEN-WG. IT. N° 6110-6111